

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

geringere Feuergefährlichkeit bestehe, sondern ob Veranlassung vorliege, zu ihren Gunsten vorab eine Abänderung des Brandkassengesetzes vorzunehmen. Das müsse verneint werden. Mit demselben Recht könnten die Städte sagen, daß die Gebäude in ihnen zu hoch herangezogen würden, und eine Änderung des Gesetzes fordern. Die Staatsregierung beabsichtige, im nächsten, spätestens im übernächsten Jahre dem Landtage eine Vorlage zu machen, die eine Revision der Gefahrenklassen enthalte. Die Brandkasse habe in der Kriegszeit sehr günstig abgeschnitten, es seien wenig Brände vorgekommen. Im nächsten Jahre werde der gesetzliche Reservefonds angesammelt sein, und es könnten dann auch die Über-

schüsse mit verteilt werden. Der allgemeine Beitrag — ohne die Gefahrenklassen — werde insgedessen im kommenden Jahre auf 1,20 M pro Tausend, im übernächsten Jahre voraussichtlich auf 1 M und später auf 0,80 M herabgesetzt werden.

Der Regierungsvertreter übergab die Anlage.

Nach dieser Erklärung von Regierungsseite beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Driver der Staatsregierung zur Prüfung bei der in Aussicht gestellten Revision des Brandkassengesetzes überweisen.

### Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Dr. Driver.

Oldenburg, den 23. November 1916.

In den Jahren 1911 bis 1916 haben folgende Kirchenbrände stattgefunden:

1911: Kapelle in Bösel . . .	Entschädigung	95,— M,
Kirche in Effen . . .	"	114,— "
1912: keine.		
1913: Kirche in Lönigen . . .	"	6 528,— "
Synagoge in Wildeshausen	"	97,50 "
1914: keine.		
1915: "		

1916: Kirche in Langförden .	Entschädigung	250,— M,
Kirche in Cloppenburg .	"	2 950,— "
	Zusammen	10 034,50 M.

Die Versicherungssumme der Kirchen und Glockentürme betrug:

Vor dem 1. Januar 1916 . . . . .	3 574 140 M
Zum 1. Januar 1916 hinzugekommen .	5 482 590 "
Gesamtversicherungssumme	9 056 730 M.

Saake.

## Anlage 131.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung zu ersuchen, eine größtmögliche Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit in der Lebensmittelforsorgung der Städte und Ämter des Herzogtums herbeizuführen.

Behrens.

Unterstützt durch: J. Meyer. J. Bull. R. Heitmann. Jordan. Kleen. Bäuerle. Buddenberg. Fid.

### Begründung.

Zwischen Städten und Ämtern besteht ein großer Preisunterschied der verschiedensten Waren einerseits und eine Ungleichheit in den zur Verteilung kommenden Quanten. Der Antrag soll bezwecken, diese Ungleichheiten zu beseitigen.

## Anlage 132.

## Bericht

## des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Behrens, betreffend gleichmäßige Versorgung der Städte und Ämter mit Lebens- und Futtermitteln.

Zu dem Antrag ist zunächst berichtigend zu bemerken, daß derselbe auf die Versorgung mit Futtermitteln ausgedehnt ist und den Wortlaut hat:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, eine größtmögliche Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit in der Lebens- und Futtermittelversorgung der Städte und Ämter des Herzogtums herbeizuführen.“

Der Antrag auf eine gleichmäßigere Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln der Städte und Ämter ist entstanden aus der sich bisher ergebenden Ungleichheit in der Verteilung der verschiedensten Waren.

Im vorigen Landtag war ein Beschluß gefaßt worden, der besagt, die Regierung möge für die Beschaffung von Lebensmitteln eine Handelsgesellschaft unter Beteiligung der Städte und Ämter bilden. Diese Gesellschaft ist nicht errichtet worden. Es bildete sich vielmehr eine private Handelsgesellschaft, die sich Nahrungsmittel-Großhandels-Gesellschaft für das Herzogtum Oldenburg, e. G. m. b. H., nennt. Aus der Übertragung der Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln an diese private Handelsgesellschaft haben sich nach Ansicht des Antragsstellers eine Reihe von Klagen ergeben in der Richtung, daß die Verteilung auf die einzelnen Ämter nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten geschieht, daß ferner auch innerhalb der einzelnen Kommunalverbände die Verteilung dort, wo die Waren an die Geschäfte zur Abgabe an die Eingewohnten übergeben werden, die Zuteilung an die einzelnen Geschäfte ganz willkürlich erfolgt.

Neben diesen Klagen machen sich eine Reihe anderer Klagen in der Lebens- und Futtermittelversorgung geltend, die im Ausschuß eine eingehende Besprechung gefunden haben. Auch ist die Regierung zu den aufgeworfenen Fragen gehört worden. Diese Fragen waren im einzelnen folgende:

1. Weshalb hat die Staatsregierung die nach dem Landtagsbeschluß zu bildende gemeinnützige G. m. b. H. zur Verteilung von Lebensmitteln nicht ins Leben gerufen?
  - a) Was veranlaßte die Regierung, die Verteilung bestimmter Waren einer privaten Großhandels-Gesellschaft m. b. H. zur Verteilung von Grieß, Graupen, Nudeln usw. zu übertragen?
  - b) Wer sind die Gesellschafter dieser privaten Handelsgesellschaft?
  - c) Nach welchem Verteilungsplan erfolgt die Verteilung der Waren durch diese Gesellschaft?
  - d) Ist eine gleichmäßige Verteilung unter Berücksichtigung des Kundenkreises der Geschäfte gewährleistet?
  - e) Wie groß ist der Verdienst dieser Gesellschaft an den zur Verteilung kommenden Waren?
  - f) Ist der Regierung bekannt, daß die „Groß-Handels-Gesellschaft“ sich nicht aus Grossisten zusammensetzt,

sondern daß Gesellschafter dazu gehören, die wohl Händler, nicht aber Großhändler sind.

(Diese Händler haben durch ihre Beteiligung einen doppelten Verdienst, einmal als Grossist für die empfangenen Waren und als Detaillist für die von ihm im Kleinhandel vertriebenen Waren).

2. Welchen Verdienst diese Gesellschaft habe?

Der Regierungsvertreter führte zu den Fragen zu 1 und 2 aus:

Die Regierung hat sich nicht überzeugen können, daß eine von der Regierung zu errichtende Handelsgesellschaft einen besonderen Vorteil gewährt, und hat deshalb von der Gründung einer solchen Gesellschaft abgesehen. Dazu kommt, daß eine Reihe von Amtsverbänden gemeinschaftlich eine Nahrungsmittelzentrale gebildet hatten und die Warenverteilung nach einem selbstgeschaffenen Schlüssel vornahmen. Als sich dann eine Nahrungsmittel-Großhandels-Gesellschaft bildete, die den Vertrieb der freien Waren übernahm, glaubte die Regierung dieser Gesellschaft auch den Vertrieb der un freien Waren, wie Graupen, Grieß, Feichwaren usw. übertragen zu sollen. Es blieben damit die Beziehungen des Großhandels zum Kleinhandel aufrecht erhalten. Die Gesellschafter sind:

Rabeling & Kröger, Oldenburg,

J. G. Stöltje, "

H. Herksen, "

H. Silberberg, "

C. Hansing, "

C. Wigger, "

Emil Kolte, "

G. Holert, "

G. Mahlstedt, "

E. u. C. Mahlstedt, "

Eberh. Dietert, "

H. Bode, "

Leopold Hahlo, "

W. Degode, "

Paul Danckwardt, "

Einkaufsverein der Kolonialwarenhändler für das Herzogtum Oldenburg, Oldenburg,

A. Meins, Oldenburg,

Rathmann & Beimohr, Dinklage,

W. Detken, Elsfleth,

G. Hoes, Osterburg,

F. Senf, Nordenham,

W. tom Hasseln, Brake,

Fr. Rasch, Delmenhorst,

Anton Duden, Jever,

J. C. Kleiß, "

G. Friedrichs, Barel,  
 Herm. Eilers, "  
 C. Gieschen, "  
 G. F. Rütther, "  
 Krieger & Friedrichs, Rüstingen,  
 Aug. Bade, "  
 G. Weser, "  
 J. Middendorf, Bechta, "  
 D. Schröder, "  
 B. Heckmann, Wilhelmshaven,  
 Einkaufsverein der Kolonialwarenhändler für Wilhelmshaven,  
 W. Minjen, Feber.

Außerdem Verteilungsplan: für das Amt Friesoythe:  
 C. Schürmann, Garrel,  
 für das Amt Cloppenburg:  
 Bramlage & Engelmann, Cloppenburg.

Um den Einfluß des Ministeriums in der betreffenden Gesellschaft zu wahren, ist bestimmt, daß die Gesellschaft verpflichtet ist, den vom Ministerium des Innern ernannten Bevollmächtigten und den Vertreter des Beirats zu allen Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Generalversammlung einzuladen, soweit diese Sitzungen und Versammlungen zur Besprechung über den Handel und Verkehr mit unfreien Waren dienen. Die Gesellschaft erweitert dies dahin, daß sie sich bereit erklärt, die genannten Vertreter zu allen Sitzungen und Versammlungen einzuladen.

Der Gesellschaft ist ein Beirat zugeordnet zur Vertretung der Interessen der Kommunalverbände, bestehend aus dem Amtshauptmann Geheimen Regierungsrat Rückens, Amtshauptmann Münzbrock, Amtshauptmann Weber (Vorsitzender), Bürgermeister Dr. Hadenfeldt, Bürgermeister Dr. Lucken, Stadtsyndikus Hartong (stellvertretender Vorsitzender).

Die Verteilung der unfreien Waren geschieht nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel, worüber das Rundschreiben des Ministeriums an die Städte I. Klasse und Unter am besten Auskunft gibt, das nachstehend wiedergegeben ist.

„Ministerium des Innern. Oldenburg, den 9. November 1916.  
 Nr. 9739.

Den Amtsvorständen und den Stadtmagistraten wird nachstehend der Verteilungsschlüssel für die Verteilung von Weizengrieß, Graupen, Teigwaren, Hafernährmitteln, welche durch die Nahrungsmittel-Großhandels-gesellschaft in Oldenburg verteilt werden, mitgeteilt:

Klasse I.	
Stadt Oldenburg . . .	8,5 Anteile,
„ Delmenhorst . . .	6 „
„ Rüstingen . . .	17 „
„ Wilhelmshaven . . .	5,5 „
Klasse II.	
Amtsvorstand Oldenburg .	9 „
„ Barel . . .	7 „
„ Feber . . .	6 „
„ Butjadingen . . .	6 „
„ Brake . . .	4,5 „
„ Delmenhorst . . .	5 „

Klasse III.	
Amtsvorstand Elsfleth . . .	2 Anteile,
„ Wildeshausen . . .	2 „
„ Bechta . . .	7,5 „
„ Cloppenburg . . .	6 „
„ Friesoythe . . .	2,5 „
„ Westerstede . . .	4,5 „
Reserve zur Verfügung des Ministeriums des Innern	1 Anteil
zusammen 100 Anteile.	

In den Fällen, in welchen für das Herzogtum und für Wilhelmshaven getrennte Warenmengen überwiesen werden, bleiben die für die oldenburgischen Kommunalverbände festgestellten Anteile maßgebend, so daß eine prozentual gleichmäßige Erhöhung ihrer Anteile durch Ausfall der Wilhelmshavener Anteile eintritt.

Der Verteilungsschlüssel soll auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 einer Revision unterzogen werden. Er ist bis weiter maßgebend für alle vorstehend genannten Waren. Etwaige Anträge auf Verschiebung innerhalb der nach dem Verteilungsschlüssel auf die Kommunalverbände entfallenden Warenmenge, z. B. Mehrlieferung von Graupen gegen entsprechende Minderlieferung von Grieß, sind an die Nahrungsmittel-Großhandels-gesellschaft in Oldenburg zu richten. Die in den ländlichen Kommunalverbänden (Klasse II und III) vorhandenen Städte und Gemeinden mit starker industrieller Bevölkerung sind bei der Belieferung der Kommunalverbände besonders zu berücksichtigen, und sind derartige Städte und Gemeinden derartig zu bevorzugen, daß ihre Bevölkerungszahl mindestens 33% höher angerechnet wird. Insbesondere sollen auch Krankenhäuser, Wöchnerinnenheime, Kinderheime, Volkstüchen und sonstige Fürsorgeanstalten bei der Belieferung besonders berücksichtigt werden. Für Butjadingen und Brake ist ein Zuschlag erfolgt von je 1/2 Anteil zwecks Versorgung der Seeschifffahrt.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise seitens der Nahrungsmittel-Großhandels-gesellschaft sie beliefert werden wollen. Es wird im allgemeinen genügen, wenn sie vorschreiben, in welcher Menge die auf sie entfallende Warenmenge durch die einzelnen Kleinhändler und Konsumvereine in ihrem Bezirk verteilt werden soll. Eine Zusammenstellung über die Warenpreise wird den Kommunalverbänden noch zugehen. Die Nahrungsmittel-Großhandels-gesellschaft wird den Kommunalverbänden mitteilen, auf welche Menge in den einzelnen Waren monatlich etwa gerechnet werden kann.

Es wird den Kommunalverbänden empfohlen, um eine gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung gestellten Waren auf die Verbraucher herbeizuführen, das Kartensystem einzuführen und zu bestimmen, daß die Waren nur gegen Karten oder Bezugsscheine abgegeben werden oder, falls die Durchführung dieser Maßnahme augenblicklich zu große Schwierigkeiten macht, zu bestimmen, daß die Waren nur an Gemeindegewerkschaften und nur in bestimmten Höchstmengen abgegeben werden dürfen.“

Über die Verteilung der Waren innerhalb der einzelnen Kommunalverbände an die Geschäfte zur Weitergabe an die Eingekessenen beschließt darnach jeder Kommunalverband selbständig.

Der Verdienst der Gesellschaft aus den unfreien Waren besteht in der Verzinsung des vorgeschossenen Kapitals von 5%. Die Gesellschaft hat beide Geschäftszweige, für freie und unfreie Waren, grundsätzlich zu trennen. Die Generalunkosten werden anteilig berechnet.

Die Preise der unfreien Waren werden, soweit sie nicht vom Reich oder Landesbehörde festgelegt sind, dem Beirat zur Genehmigung vorgelegt. Gegen den Beschluß des Beirats steht die Berufung an das Ministerium des Innern zu.

Jahresbericht und Bilanz bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Ein in der Abteilung für unfreie Waren etwa erzielter Reingewinn ist zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Volksernährung nach Bestimmungen des Ministeriums des Innern zu verwenden. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von der Gesellschaft zu übernehmen.

Über Preise und monatliche Zuweisung gibt die nachstehende Übersicht Auskunft:

Grieß.	
Einkaufspreis der R. G. S. . . . .	44,20 M für 100 kg
Einkaufspreis der Mitglieder der R. G. S. abzügl. 2½% Berg. . . . .	47,— " " 100 "
Verkaufspreis an die Kleinändler . . . . .	47,— " " 100 "
Ladenpreis . . . . .	0,28 " " das Pfd.

Graupen.	
Einkaufspreis der R. G. S. . . . .	49,20 M für 100 kg
Einkaufspreis der Mitglieder der R. G. S. abzügl. 2½% Berg. . . . .	50,20 " " 100 "
Verkaufspreis an die Kleinändler . . . . .	51,50 " " 100 "
Ladenpreis . . . . .	0,30 " " das Pfd.

Teigwaren.			
Auszugsware.		Wasserware.	
	Maff.	and. Sorten	Maff. and. Sorten
Einkaufspr. d. R.G.S. . . . .	117,50	115,20	82,50 80,50
" d. Großh. . . . .	118,50	116,50	83,50 81,50
Verkaufspr. a. Kleinhd. . . . .	122,—	120,—	87,— 85,—
Ladenpreis . . . . .	1,06	1,44	1,04 1,02
	für das Pfund.		

Monatliche Zuweisung.	
Grieß . . . . .	31 000 kg
Graupen . . . . .	45 000 "
Teigwaren . . . . .	50 000 "
Saferpräparate . . . . .	55 000 "

Safergrüße, Safermehl, Saferflocken — lose —	
Einkaufspreis der R.G.S. . . . .	74,30 für 100 kg
" d. Großh. . . . .	76,50 " 100 "
" d. Kleinh. . . . .	78,50 " 100 "
Ladenpreis . . . . .	44 Pfg. für das Pfund — lose.

In der Besprechung im Ausschuß wurden Klagen vorgebracht, daß bei der Warenverteilung an die einzelnen Geschäfte die Zuteilung nicht nach dem Umfange der Geschäfte

geschieht, auch daß dabei nicht im Sinne der grundsätzlichen Anweisung des Kriegsernährungsamtes gehandelt werde, die Berücksichtigung der Konsumvereine nach der Mitgliederzahl betreffend, in allen den Fällen, wo die Warenverteilung nicht nach Kundenlisten geschieht.

Der Regierungsvertreter bemerkte dazu, daß, wo man glaubt, bei der Verteilung benachteiligt zu werden, der Beschwerdeweg beschritten werden müsse.

Einen größeren Raum in der Besprechung nahm die nach Aufsicht von Ausschußmitgliedern mangelhafte Versorgung im Amte Oldenburg ein, in welchem seit Monaten es an Grau- und Weißbrot fehle, auch die Zuteilung von unfreien Waren durch die Nahrungsmittel-Großhandels-Gesellschaft nicht erfolge. Auch in diesen Fragen verwies der Regierungsvertreter auf den Beschwerdeweg.

Zur Frage 3: Wie die Butterzentrale funktioniert?

- ob die zur Verteilung gekommene Dauerbutter auf Karten verrechnet ist;
  - wie die Verbände, welche die sog. Dauerbutter verteilen, in den Besitz der Butter gekommen sind;
  - wie ist der Verdienst der Butterzentrale?
- erklärte der Regierungsvertreter:

Jegend welche Schwierigkeiten bei der Butterzentrale haben sich nicht ergeben, der Betrieb sei gut geordnet. Um über die Schwierigkeiten in der Versorgung hinweg zu kommen, habe die Regierung der Butterzentrale für Dauerbutter eine höhere Vergütung in Aussicht gestellt. Als die Rationierung auch für Butter vom Reich kam, habe die Regierung kein Interesse mehr an der Dauerbutter gehabt und diese der Lebensmittelzentrale zur Verfügung gestellt. Die Dauerbutter ist dann von den Städten angekauft, die den Standpunkt einnahmen, was als Reserve angekauft, zu verkaufen. Das Ministerium ist mit dem Vorgehen nicht einverstanden gewesen und hat die Fortsetzung des Verkaufs verboten. Das Ministerium bedauert, daß die Städte so vorgegangen sind, diese glaubten aber, dazu berechtigt zu sein, da die Butter ja von den Städten erworben war. Die Butterzentrale trifft dabei kein Vorwurf. Wenn die Butter nur von den Städten Oldenburg, Rühringen und Delmenhorst angekauft ist, so deshalb, weil die Städte zugegriffen haben, als die Butter von der Lebensmittelzentrale angeboten ist. Die Frage der Anrechnung der Butter ist erwogen, aber praktisch nicht möglich. Auch die Reichsfettstelle habe sich zufrieden gestellt.

Was den Verdienst der Butterzentrale betreffe, so arbeite diese mit Minus.

Frage 4: Ist die Kartoffelversorgung bis zum 15. April n. J. gesichert und sind die Kartoffeln in den Städten und Ämtern gleichmäßig verteilt?

Der Regierungsvertreter führte aus, daß die Versorgung zwar schwierig sei, aber bis zum 15. April gesichert ist. Nach Feststellung des Bedarfs sollten Oldenburg 220 000 Zentner aus den Bezirken Mecklenburg und Bentheim zugewiesen werden. Die Lieferungen haben aber in dem Umfange nicht stattgefunden und sich verzögert.

Es knüpfte sich hieran eine ausgedehnte Besprechung über die Aufbewahrung der Kartoffeln, die Beschaffung des Saatgutes, die Feststellung der noch vorhandenen Quanten usw.

Bemängelt wurde die Festsetzung eines zu hohen Preises für Frühkartoffeln, der dazu geführt habe, daß große Quantitäten auf den Markt geworfen wurden, die verdarben und verfüttert werden mußten.

Auch kam zur Sprache, daß hier große Mengen Kartoffeln in diesem Frühjahr hätten als verdorben abgefahren werden müssen, die Eigentum der Militärbehörde waren. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht in der Aufbewahrung verderblicher Waren Zivil- und Militärbehörden unter Hinzuziehung von Sachverständigen Hand in Hand arbeiten könnten, um solchen bedauerlichen Vorkommnissen vorzubeugen.

Auch die Frage des Schälvorbots wurde gestreift, über dessen Wert die Ansichten verschieden sind. Eine dringliche Mahnung, mit den Kartoffeln recht sorgsam zu verfahren, wurde als zweckmäßig erachtet.

Frage 5: Ist der Staatsregierung bekannt, daß Kartoffeln bei dem letzten Frostwetter auf dem Transport erfroren sind? Dazu wurde ausgeführt, daß in einzelnen Fällen bei dem Transport dies vorgekommen sei, doch dürften sich bei plötzlich einsetzendem Frost solche Fälle nicht ganz vermeiden lassen.

Frage 6: Wie werden die Hauschlachtungen verrechnet? Der Regierungsvertreter erklärte, daß es für die Beschaffung größerer Fleischmengen maßgebend gewesen sei, die Hauschlachtungen zu fördern. Schwierig habe sich die Beschaffung der nötigen Futtermengen gestaltet, da bei Abgabe von Mastfutter die Lieferung in erster Linie an die durch Vertrag verpflichteten Mäster erfolgt und Private nur berücksichtigt werden können, wenn außerdem Futtermittel zur Verfügung stehen.

Über die Anrechnung bei den Hauschlachtungen soll so verfahren werden, daß eine Versorgung von über 15 Monaten nicht stattfindet. Die Bestimmung, daß die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht zur Anrechnung kommt, führt praktisch zu einem falschen Resultat, wo kleine Haushalte in Frage kommen. Wo in solchen Fällen das geschlachtete Tier zu schwer ist, soll davon abgegeben werden. Maßgebend ist, daß das Lebendgewicht festzustellen ist bei der Schlachtung, zur Anrechnung kommt  $\frac{1}{2}$  des Schlachtgewichtes. Die Festsetzung der Versorgungsperiode steht dem Kommunalverband zu, unter Berücksichtigung, daß Waren nicht verderben. Dabei darf über eine Versorgungsperiode von 15 Monaten nicht hinausgegangen werden.

In der Besprechung wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Bundesratsverordnung über die Hauschlachtungen immer noch nicht befolgt werden. Sowohl von einzelnen Ämtern, als innerhalb der Ämter, werden die Bestimmungen nicht streng beachtet. Im Interesse einer besseren Fleischversorgung der nicht Selbstversorger müßten die Maßnahmen scharf durchgeführt werden. Im Besonderen müßten Bestimmungen getroffen werden über die Anrechnung der alten Bestände, die doch nicht so unwesentlich seien.

Fragen 7 und 8: Nach welchem Verteilungsschlüssel werden die Futtermittel verteilt und hat die Regierung Einfluß auf die Futterabgabe an Pferde?

Der Regierungsvertreter bemerkte dazu, daß der Hafer von den eingesezten Haferverbänden bewirtschaftet werde. Der bestehende Verbrauchsschlüssel soll durch Spezialisierung verbessert werden.

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

Für Futtermittel gilt der allgemeine Verteilungsschlüssel, der unter Zugrundelegung der letzten Viehzählung aufgestellt ist, wobei jedoch Schafe und Ziegen nicht mitgerechnet sind. Bei der Verteilung sind die Städte bevorzugt, in den Ämtern, die reichlich Futtermittel hätten, ist entsprechend gekürzt worden.

Frage 9: Woher stammt die Gerste, die im Amte Brake verteilt worden ist?

Im Ausschuß kam zur Sprache, daß die mangelhafte Versorgung mit Fleisch dazu gezwungen habe, zur Mästung von Schweinen im weiteren Umfang zu schreiten. Die mangelhafte Versorgung mit Futtergerste habe dann in einigen Gemeinden des Amtes Brake eine Kalamität in der Versorgung der Schweinemäster hervorgerufen. Da Beschwerden und Anrufung des Ministeriums keinen Erfolg zeitigten, habe man zur Selbsthilfe gegriffen und Futtergerste gekauft, wo sie zu kriegen war, wenn auch zu hohen Preisen. Dieser Umstand führte zu der Aufwerfung der Frage.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß er über die Herkunft der Futtergerste keine Auskunft geben könne. Möglicherweise stammt sie aus den Überschußbeträgen der 40%, die den Landwirten belassen seien. Es seien ja Schiebereien in größerem Maße in Westpreußen vorgekommen, aus solchen Quellen dürfte auch die Gerste in Brake stammen.

Der Kauf der Gerste ist durch den Beauftragten des Amtes Brake im Auftrage der betreffenden Gemeinden beschafft worden.

Besprochen wurden im Ausschuß weiterhin die Fragen über die Anrechnung des von den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Rüsringen gekauften ausländischen Rindviehes. Die Städte haben das Vieh für eigene Rechnung in Dänemark aufkaufen lassen und es hier weiter geweidet. Das ausländische Vieh soll eine gewisse Reserve darstellen, um das auf den Kopf nach der Fleischkarte entfallende Quantum zu ergänzen, falls eine zu geringe Anlieferung von Schlachtvieh erfolgt. Es ist dies bereits mehrfach in den Fällen geschehen, wo weniger als 250 Gramm zur Verfügung standen; in diesen Fällen ist das Quantum aus der Reserve erhöht.

Aufgeworfen wurde sodann die Frage, ob sich nicht auch für das Herzogtum Oldenburg empfiehlt, ein Kriegsernährungsamt (Landesversorgungsamts) einzurichten. Im Ausschuß trat die Meinung auf, daß durch ein Versorgungsamt unter Hinzuziehung von Sachverständigen und Vertretern von Konsumenten eine gleichmäßigere Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln besser gewährleistet sein dürfte. Es fehle jetzt an einer Überwachung der Durchführung der Vorschriften.

Der Regierungsvertreter führte aus, daß bei der Nahrungsmittel-Großhandels-gesellschaft ein Beirat bestehe, wie auch schon eingangs dargelegt ist, und dieser bestimmenden Einfluß auf die Preisgestaltung habe. Die Verteilung durch die Gesellschaft an die Kommunalverbände ist durch den Verteilungsschlüssel festgelegt, nur innerhalb der Kommunalverbände überbleibt diesen die Verteilung.

Die zurzeit noch bestehende Nahrungsmittelzentrale von einer Anzahl von Ämtern hört mit dem 1. Januar 1917 auf.

Eine Neuordnung der ganzen Versorgungsstellen dürfte große Schwierigkeiten haben.

10

Im Ausschuss wurde von verschiedenen Seiten besonderer Wert darauf gelegt, daß vom Ministerium die Durchführung der getroffenen Bestimmungen schärfer überwacht wird.  
Der Ausschuss stellt schließlich den

Antrag:  
Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Behrens annehmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:  
Heitmann.

## Anlage 133.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle den folgenden Gesetzentwurf annehmen:

Entwurf  
eines Gesetzes, betreffend Änderung der Gemeindeordnung.

Der Artikel 49 § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4. Der Aufsatz erfolgt ohne Rücksicht auf den Termin der Ausschreibung oder der Fälligkeit für alle während des Rechnungsjahres zu erhebenden Gemeindesteuern in derjenigen Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am Beginn des Steuerjahres seinen Wohnsitz hat (vgl. Artikel 22 des Einkommensteuergesetzes). Hier bleibt er während des

Steuerjahres steuerpflichtig, es sei denn, daß er seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogtums nimmt. Bei Veränderungen der Steuerpflicht innerhalb des Steuerjahres gemäß Artikel 61 bis 63 des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Zu- und Abgangstellung mit dem Beginn des auf den der Änderung der Steuerpflicht folgenden Monats.

Neueinziehende können nach Vorschrift des Paragraphen 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, wenn die Dauer des Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt, zu den Gemeindesteuern nicht herangezogen werden, bei längerer Dauer des Aufenthalts aber werden sie vom Tage ihres Einzugs an dazu angezogen.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Tanzen = Stollhamm.

Unterstützt durch: Dannemann. Schmidt = Zetel. Alfs = Hoytenkamp. Tappenbeck. Feldhus.

### Begründung.

Der Staat läßt die Steuern in demjenigen Hebungsbetriebe erheben, in dem der Steuerpflichtige beim Beginn des Steuerjahres seinen Wohnsitz hat. Eine gleiche Beordnung für die Gemeinden würde die Gemeindeverwaltungen entlasten, ohne

das Steuereinkommen der Gemeinden zu schmälern. Das erscheint im Hinblick auf die stetig wachsenden Aufgaben der Gemeindeverwaltung durchaus erwünscht.

## Anlage 134.

### Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage in seiner jetzigen Tagung Gesetzentwürfe, betreffend Änderung der Gemeindeordnung und des Schulgesetzes, vorzulegen, nach denen die nachstehend genannten Steuern durch Zuschläge zu den Einkommen- und Vermögenssteuerätzen über die Steuerpflichtigen verteilt werden:

1. die Ausgaben für die Zwecke der Wohlfahrtspflege einschließlich der Armenlast,
2. die sog. persönlichen Schullasten,

In beiden Fällen werden die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer mit gleichen Prozentsätzen herangezogen.

Tanzen = Stollhamm.

Unterstützt durch: Gust. Schipper. Tanzen = Heering. Schmidt = Zetel. Tanzen = Rodentkirchen. D m m e n.



**Begründung.**

Die Gemeindeausgaben für die Wohlfahrtspflege werden in Zukunft voraussichtlich erheblich wachsen. Ihre Tragung ist als eine gleichmäßige Pflicht der Gesamtheit anzusehen. Sie sind deshalb ebenso wie die persönliche Schullast und die Armen-

last von den Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit aufzubringen. Diese wird gerechter erfasst, wenn neben der Einkommensteuer auch die Vermögenssteuer als Umlagefuß gilt.

# Anlage 135.

**Bericht**

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen-Stollhamm, betreffend Änderung der Gemeindeordnung und des Schulgesetzes.

Der Antrag will eine Änderung der Gemeindeordnung und des Schulgesetzes dahin, daß

1. die Ausgaben für die Zwecke der Wohlfahrtspflege einschließlich der Armenlast,
2. die sog. persönlichen Schullasten

durch Zuschläge von gleicher Höhe zu den Einkommen- und Vermögenssteuerätzen über die Steuerpflichtigen verteilt werden, während nach den bestehenden Gesetzen Art. 47 der Gemeindeordnung bzw. § 86 des Schulgesetzes für die Armenlast die Einkommensteuer, für die Ausgaben für Zwecke der Wohlfahrtspflege der Regel nach die Gesamtsteuer und für die persönlichen Schullasten die Einkommensteuer als Umlagefuß gilt.

Der Antrag bezweckt bei schärferer Durchführung des Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung, auf dem unsere gesamte Kommunalbesteuerung aufgebaut ist, soweit nicht die Tragung der Gemeindelasten als gleichmäßige Pflicht der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen anerkannt wird, eine gerechtere Verteilung der genannten Gemeinde- und Schullasten durch Entlastung des verschuldeten Haus- und Grundbesitzes sowie des nicht fundierten Einkommens, während die leistungsfähigeren Steuerzahler, die Kapitalisten und diejenigen Vermögenssteuerpflichtigen, deren steuerpflichtiger Besitz mit Schulden wenig oder gar nicht belastet ist, stärker herangezogen werden.

Nach Vorbesprechung des Antrages im Verwaltungsausschuß ist ein Regierungsvertreter gehört worden. Der Regierungsvertreter erklärte, die beantragten Änderungen würden eine spätere Neuordnung des gesamten Kommunalsteuerwesens, die erwünscht sei, hinauschieben oder verhindern. Der Paragraph 91 des Schulgesetzes, der die Zuschußpflicht des Staates zu den persönlichen Schullasten regelt, werde geändert werden müssen. Es würden nur schwierige Verhandlungen über die Grenze erforderlich werden, an der die Beitragspflicht des Staates zu den Schullasten beginnen solle. Die Wirkung der Gesetzesänderung werde bei der Gesamtsteuer eine Entlastung des Grundbesitzes sein. Ob das auch bei der Umlegung der persönlichen Schullasten nach der Einkommen- und Vermögenssteuer der Fall sein werde, lasse sich nicht übersehen. Dagegen werde das Einkommen entlastet, das Kapitalvermögen aber erheblich höher belastet werden, als jetzt. Ob

es im Hinblick auf die stärkere Belastung, die das Vermögen nach dem Kriege wahrscheinlich erfahren werde, richtig sei, sei sehr zweifelhaft. Im übrigen sei die Staatsregierung außer Stande, dem Landtage in seiner jetzigen Tagung eine Vorlage zu machen, sie trage aber auch Bedenken, es später zu tun.

Die Bedenken der Staatsregierung konnte der Verwaltungsausschuß nicht anerkennen. Eine höhere Belastung des Vermögens durch die Einzelstaaten würde sich nicht vermeiden lassen, selbst auf die Gefahr hin, daß das Reich das Vermögen noch stärker belasten sollte, als es bisher geschehen ist. Bei den eingehenden Beratungen im Ausschuß zeigte sich, daß die Tendenz des Antrages, eine Entlastung der weniger leistungsfähigen Steuerzahler herbeizuführen, allgemeine Zustimmung fand. Von einer Seite des Ausschusses wurde die gewünschte Änderung der Gemeindeordnung und des Schulgesetzes für so außerordentlich dringend gehalten, daß sich schon wegen dieser Gesetzesänderungen, die allerdings eine gleichzeitige Änderung anderer Gesetze bedinge, ein Zusammentritt des Landtages nach Weisnachten rechtfertige.

Über die Art und den Umfang der Entlastung der wirtschaftlich Schwächeren konnte Einstimmigkeit nicht erzielt werden. Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Bull, Dörr, Heitmann, Meyer, Omnen, Schmidt, Steenbock, Tanzen-Rodentkirchen und Tanzen-Stollhamm, erblickt in dem Antrag Tanzen-Stollhamm den richtigen Weg. Sie glaubt, daß es Pflicht der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen sei, neben der Armen- und persönlichen Schullast die Ausgaben für die Zwecke der Wohlfahrtspflege gleichmäßig nach Leistungsfähigkeit zu tragen. Für die Leistungsfähigkeit sei aber die Einkommensteuer allein nicht der richtige Maßstab, sie komme am besten durch die Einkommensteuer unter Hinzuziehung der Vermögenssteuer zum Ausdruck. Die wachsenden Ausgaben für die Wohlfahrtspflege nach der Gesamtsteuer, wie es jetzt die Regel sei, umzulegen, rechtfertige sich nicht. Der Grundbesitz habe von der Wohlfahrtspflege vorab keinen Nutzen. Von Leistung und Gegenleistung könne hier nicht die Rede sein. Für die Zwecke der Wohlfahrtspflege den stark verschuldeten und den schuldenfreien Grundbesitz in gleicher Höhe zu belasten, sei direkt ungerecht. Wenn auch die Gemeindeordnung für die Umlegung einzelner Gemeindelasten Spielraum lasse, so sei es doch zweckmäßig, die Umlegung der

10\*



Ausgaben für Wohlfahrtszwecke gesetzlich festzulegen, anstatt sie ferner dem Ermessen der Gemeindevertretungen unter Genehmigung des Ministeriums von Fall zu Fall zu überlassen. In Antracht der großen Aufgaben auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege sei hier Einheitslichkeit im ganzen Herzogtum erwünscht. Bei dem Staats- und Krongut und dem übrigen Grundvermögen der sog. toten Hand, für das Vermögenssteuerpflicht nicht besteht, müsse die durch Wegfall der Grund- und Gebäudesteuer entstehende Entlastung ausgeglichen werden, sei es durch fingierte Vermögenssteuerfäße oder auf andere Art.

Die Minderheit (die Abgeordneten Mfs, Berding, Danemann, Driver, von Friden, Hartong) kann dem Antrage Tanzen nicht zustimmen. Sie gibt nachstehende Begründung:

„Die Armenlasten sowie die persönlichen Schullasten werden jetzt und seit langer Zeit im Herzogtum von den Einkommensteuerpflichtigen getragen. Die ersteren haben sich infolge der Fürsorge durch die sozialpolitische Gesetzgebung durchweg nicht vermehrt, die letzteren werden durch die Bestimmung des Paragraphen 91 des Schulgesetzes in erträglichen Grenzen gehalten, insofern als den Gemeinden aus der Staatskasse zu den Lehrerbefoldungen das erstattet wird, was diese über den achtmonatlichen Betrag der Einkommensteuer erfordern. In der Einkommensteuer sind die Erträge des beweglichen und unbeweglichen Vermögens mit erfasst. Dieses nun nochmals durch die Vermögenssteuer, wie der Antrag Tanzen will, zu obigen Lasten heranzuziehen, erscheint ungerechtfertigt, weil dieselben mit dem Vermögen als solchem, insbesondere auch mit dem Grundbesitz nichts zu tun haben, dadurch nicht besonders hervorgerufen, oder vergrößert werden. Aus diesem Grunde hält die Minderheit es für richtig, daß die Armenlasten und persönlichen Schullasten von allen Steuerpflichtigen wie bisher nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, die in der Einkommensteuer genügend zur Geltung kommt, und nicht außerdem noch von einer besonderen Klasse von Steuerpflichtigen, den Vermögenssteuerpflichtigen, getragen werden. Der Antrag Tanzen will durch die Mitberanziehung der Vermögenssteuer die Einkommensteuerpflichtigen entlasten. Hierfür liegt indessen nach Ansicht der obigen Minderheit kein Grund vor, da von einer Überbürdung derselben durch die Armen- und persönlichen Schullasten nicht wohl gesprochen werden kann. Die Annahme des Antrages würde überdies das durchaus unerwünschte Ergebnis zeitigen, daß gerade solche Gemeindeeinkommensteuerpflichtige, die besonders leistungsfähig sind, wie die Erwerbsgesellschaften und das Staats- und Krongut, ganz erheblich entlastet würden, da diese beiden Arten von Steuerträgern beinahe ausschließlich von der Vermögenssteuer befreit sind, und es mindestens zweifelhaft ist, ob ihre staatliche Vermögenssteuerpflicht oder ihre selbständige Ansetzung zu einer Gemeindevermögenssteuer zu erreichen ist. So lange dies nicht der Fall ist, würde ihre Entlastung von Armen- und persönlichen Schullasten das Gegenteil von steuerlicher Gerechtigkeit bedeuten.

Der Antrag Tanzen macht endlich eine Abänderung des Paragraphen 91 des Schulgesetzes notwendig dahingehend, daß ein neuer Modus dafür gefunden werden müßte, wann der Staat mit Beihilfen zu den Lehrerbefoldungen einzutreten hätte. Denn wenn die persönlichen Schullasten auch nach der Vermögenssteuer mit aufzubringen sind, so ändert sich damit

die Leistungsfähigkeit der Träger dieser Lasten ganz wesentlich, und dies bedingt folgerichtig die Festsetzung eines neuen Modus für den Eintritt des Staates mit seinen Beihilfen für diejenigen Gemeinden, die durch diese Ausgaben allzusehr belastet werden. Das würde zweifellos weilkäufige und schwierige Verhandlungen verursachen.

Die obige Minderheit verkennt andererseits nicht, daß die Gemeindeausgaben, namentlich infolge der Ausgaben für die Kriegswohlfahrtspflege, steigen werden. Um so mehr muß deshalb dahin gestrebt werden, daß bei der Verteilung der Gemeindesteuern der Grundsatz der Leistungsfähigkeit zur Geltung gelangt. Dieser Grundsatz findet bei der Grund- und Gebäudesteuer keine genügende Berücksichtigung, weil bei dieser Steuer die auf den Grundbesitz haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht werden. Sie trifft vielmehr den verschuldeten und unverschuldeten Besitz gleichmäßig. Das wirkt ungerecht. Um dem abzuhelfen, hält die obige Minderheit es für angebracht, daß die jetzt nach der Gesamtsteuer umzulegenden Gemeinde- und Schulausgaben zu gleichen Prozentsätzen auf die Einkommen- und Vermögenssteuer gelegt werden. In der Vermögenssteuer wird der Grundbesitz mit getroffen, aber nur, nachdem die darauf ruhenden Lasten vorweg in Abzug gebracht sind. Der unverschuldete Grundbesitz wird also stärker herangezogen, als der verschuldete, wenn an die Stelle der Grund- und Gebäudesteuer die Vermögenssteuer gesetzt wird. Dieser Modus würde nur da nicht angebracht sein, wo dem Grundbesitz durch die betreffende Ausgabe ein besonderer Vorteil erwächst, so daß er gerechterweise auch ein Vorab leisten muß. Es ist nicht zu bestreiten, daß dies bei den Wegeverbesserungen durch Chauffierungen der Fall ist. Deshalb müssen auch für die Verteilung der Wegelasten die speziellen Vorschriften der Wegeordnung (Herstellung der Chauffeen nach der Grund- und Gebäudesteuer, Unterhaltung nach der Gesamtsteuer (Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer)) ungeändert bleiben. Für die Schulbaulast ist dagegen kein Grund ersichtlich, hierbei den Grundbesitz vorab zu belasten, weil die Schulgebäude unzertrennlich mit dem Schulvertrieb verbunden sind, dieser ohne jene nicht möglich ist. Daher läßt es sich rechtfertigen, auch die Schulbaulast den Einkommen- und Vermögenssteuerpflichtigen aufzuerlegen. Bei den übrigen Gemeindeausgaben, soweit sie jetzt nach der Gesamtsteuer aufgebracht werden, ist nach Ansicht der Minderheit eine allgemeine Vorabbelastung des Grundbesitzes aus dem Gesichtspunkte steuerlicher Gerechtigkeit nicht geboten. Sollte im Einzelfall sich eine solche Vorabbelastung des Grundbesitzes als notwendig erweisen, so läßt sich das durch den Vorbehalt eines besonderen Verteilungsmodus erreichen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, entsprechend der Bestimmung im Art. 47 § 2c der revidierten Gemeindeordnung.“

Aus vorstehenden Erwägungen heraus stellt dieselbe Minderheit folgende Verbesserungsanträge zum Antrage Tanzen:

#### Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage tunlichst noch in seiner jetzigen Tagung Gesetzentwürfe, betreffend Änderung der revidierten Gemeindeordnung

und des Schulgesetzes für das Herzogtum, vorzulegen, nach denen die jetzt nach der Gesamtsteuer aufzubringenden Ausgaben nach dem Gesamtbetrage der Einkommen- und Vermögenssteuer verteilt werden.

Für den Fall der Ablehnung des Antrags 1:

Antrag 2:

Annahme des Antrages Tanzen mit der Änderung, daß unter 1 desselben die Worte „einschließlich der Armenlast“ gestrichen werden, und unter 2 statt „die sog. persönlichen Schullasten“ gesetzt wird „die Schulbaulast“.

Die Minderheit weist schließlich noch darauf hin, daß die Annahme ihres Antrages 1 den Vorzug der einfachen und allgemeinen Regelung für die Verteilung der Gemeindeausgaben hat, während bei Annahme des Antrages Tanzen für einen Teil der Gemeindeausgaben als gesetzlicher Umlagemastab die Einkommen- und Vermögenssteuer eingeführt wird, für einen anderen Teil aber die bisherige Gesamtsteuer als solcher Mastab bestehen bleibt.

Die Mehrheit kann einer so weitgehenden Ausschaltung der Gesamtsteuer und Entlastung der Grund- und Gebäudesteuer nicht zustimmen. Es sind außer den Wegen Amtsverbands- und Gemeinbeanlagen und Einrichtungen vorhanden, die dem Grundbesitzer mehr zugute kommen, an denen er mehr Interesse hat, als der Steuerzahler ohne Haus- und Grundbesitz. An manchen Anlagen hat der verschuldete Grundbesitz das gleiche Interesse, wie der schuldenfreie, sie sind geeignet, auf beide in gleichem Maße wertsteigernd zu wirken. Von der Mehrheit wurde darauf hingewiesen, daß der Grundbesitz im Laufe der Jahre schon eine ganz erhebliche Entlastung erfahren habe, da die Grund- und Gebäudesteuer fast gleich geblieben, die Einkommensteuer aber ganz gewaltig gestiegen sei.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Behrens, Bull, Dörr, Heitmann, Meyer, Omnen, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen und Tanzen-Stollhamm, stellt den

Antrag 3:

Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Tanzen-Stollhamm.

Bei den Abstimmungen fehlte der Abgeordnete Henn.

### Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

T a n z e n = Rodenkirchen.

## Anlage 136.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben:

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 23. April 1916 über die Einrichtung der Oldenburgischen Brandkasse.

Zu § 23 ist als Punkt 4 folgender Absatz einzuschalten: Beschlußfassung darüber, ob gemäß § 36 Abs. 4 eine allgemeine Wertveränderung eingetreten ist.

Als Punkt 5 ist folgender Absatz einzuschalten:

Beschlußfassung darüber, ob gemäß § 61 die Feuerlöscheinrichtungen als geordnet und ausreichend anzusehen sind.

Die übrigen Punkte werden entsprechend aufgerückt.

Zu § 28. In der 3. Zeile hinter Fundamente ist einzufügen: „jedoch einschließlich der Ofen, Herde und Badeeinrichtungen, soweit diese Eigentum des Versicherten sind und zum Hause gehören.“

Bei § 36 wird ein 4. Absatz folgenden Inhalts eingefügt:

Zu Zeiten erheblicher Wertveränderungen infolge Kriegsteuerung usw. wird die Brandkassenverwaltung dem Steigen oder Fallen der Gebäudewerte entsprechend eine höhere oder niedrigere Bewertung aller Gebäude in Prozenten ausgedrückt beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und erlangt dadurch Rechtsgültigkeit sowohl bezüglich der Beitragszahlung als auch der zu leistenden Entschädigung im Schadensfalle.

Es ist jährlich bei Beratung des Voranschlages von der Brandkassenverwaltung darüber zu beschließen, ob und in welchem Umfange allgemein eine Wertverschiebung eingetreten ist und wie diese berücksichtigt werden soll.

Zu § 60, Klasse 3, nachfügen unter Abs. 2: „und wenn keine leicht brennbaren Stoffe (Heu, Stroh usw.) darin aufbewahrt werden“.

Nachfügen unter Klasse 4, Absatz 1: „oder wenn leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) darin aufbewahrt werden“.

Zu § 61 ist nachzuführen:

„Gebäude in Städten und geschlossenen Orten, die an öffentlichen Wegen liegen, zahlen die Hälfte des Gesamtbeitrages, sofern diese Wege mit einer guten öffentlichen Wasserleitung, die auf mindestens 200 Meter Entfernung Hydranten für Feuerlöschzwecke aufweist, versehen sind — und der Ort ein geordnetes, ausreichend ausgestattetes Feuerlöschwesen unterhält. Die Druckhöhe der Wasserleitung soll mindestens 25 Meter betragen. Das Leitungsnetz muß in allen Teilen so weit sein, daß für zwei normale Feuerlöschschläuche gleichzeitig ein ausreichender Druck verbleibt.“

Für alle diejenigen Orte, in denen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre die durch Blitzschaden verursachten Schäden

mehr als 10% der Gesamtschäden des Ortes ausmachen, erhöht sich für Gebäude, die nicht mit einer guten Blitzableiteranlage versehen sind, der Gesamtbeitrag um 50%.

Für Orte, wo infolge mangelhafter Feuerlöcheinrichtungen in den letzten 3 Jahren die Vöschhilfe behindert wurde und dadurch größere Schäden entstanden sind, kann das Großherzogliche Ministerium nach Anhörung des Brandkassenausschusses eine Erhöhung des Gesamtbeitrages von 10—30% verfügen.“

Die Anlage zu § 61 ist, wie folgt, abzuändern: Der 1. Absatz unter Klasse II wird unter Klasse III als 1. Absatz eingefügt.

J. Meyer.

Unterstützt durch: Hug. Georg Buddenberg. Fick. Jordan. Heitmann.

### Begründung.

Der vorliegende Antrag bezweckt, noch vor einer allgemeinen Revision des Brandkassengesetzes diejenigen Bestimmungen des Gesetzes zu ändern, welche nach der Wirksamkeit des Gesetzes seit dem 1. Januar 1916 sich als besonders änderungsbedürftig, vornehmlich für die Ämter (Stadt) Rüstingen und Feber, herausgestellt haben.

Vor Inkrafttreten des neuen Brandkassengesetzes war es z. B. den Grundbesitzern im Amtsbezirk (Stadt) Rüstingen möglich zu wesentlich günstigeren Bedingungen ihre Grundstücke zu versichern. Die Grundbesitzer im Amtsbezirk Feber hatten in der Feberischen Brandkasse auf Gegenseitigkeit eine billige Feuerversicherungseinrichtung. Durch den zwangsweisen Beitritt zur staatlichen Brandkasse sind die Grundbesitzer in Rüstingen gezwungen, mindestens das zweifache an Beiträgen für die Versicherung ihrer Gebäude gegen Feuergefahr aufzuwenden, wie früher. So haben die Grundbesitzer Rüstingens für ihre Versicherungsobjekte in Höhe von 66 243 000 M 70 bis 80 000 M an Prämien oder Beiträgen mehr zu zahlen, als früher. Was für Rüstingen gilt, gilt auch für andere Städte. Die Hausbesitzer würden überall geringere Prämien zu zahlen haben, wenn sie ihre Häuser bei Privatgesellschaften versichern könnten. Die Antragsteller sind keine Gegner des Versicherungszwanges, sie sind aber der Ansicht, daß damit eine höhere Belastung nicht verbunden zu sein braucht, als die Privatversicherung sie mit sich bringt. Die Schuld an der höheren Belastung trägt die ungleiche Behandlung der Grundbesitzer von Stadt und Land zu Ungunsten der ersteren. Die Entschädigungen, die für Brandschäden in den Städten gezahlt worden sind, stehen in einem ganz anderen Verhältnis

zu den gezahlten Beiträgen, als wie in den ländlichen Bezirken. Auf 100 M Beiträge sind nach dem Jahresbericht der Oldenburgischen Brandkasse im Jahre 1915 für Brandschäden in der Stadt Oldenburg 2,40 M, in Barel 5,60 M, in Delmenhorst 1,05 M bezahlt worden. In mehreren Amtsbezirken aber sind viel höhere Summen an Brandschäden-Geldern bezahlt worden, als sie Beiträge aufgebracht haben.

Dann wird in den Städten als ein erheblicher Übelstand empfunden, daß die Ofen, Herde, Heizanlagen, Badeeinrichtungen in den Häusern von der Versicherung in der Brandkasse ausgeschlossen sind.

Weiter wird als ein Mangel empfunden, daß nach den Bestimmungen des Brandkassengesetzes auf die teurer gewordenen Baumaterialien keine Rücksicht genommen wird und im Brandschadensfalle der Betroffene einen großen Verlust erleiden muß.

Der angeführte Jahresbericht läßt auch erkennen, daß eine Berichtigung der Einteilung der Gefahrenklassen am Plage ist, besonders mit Rücksicht auf die weichgedeckten Gebäude auf dem Lande.

Um die Brandschäden zu vermindern, ist es notwendig, einen Unterschied zu machen in der Beitragsleistung zwischen den Gemeinden, deren Feuerlöcheinrichtungen in gutem Zustande sind oder eine Wasserleitung besitzen, und den Gemeinden, die auf solche Einrichtungen keinen Wert legen oder die Errichtung von Blitzableitern als überflüssig erachten. Es sei darauf hingewiesen, daß nach dem Jahresbericht der Oldenburgischen Brandkasse über das Jahr 1915 allein durch Blitzschlag Brandschäden in Höhe von 81 000 M entstanden sind.

# Anlage 137.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Meyer auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 23. April 1910 über die Einrichtung der oldenburgischen Brandkasse.

Wie aus der Begründung des Antrages hervorgeht, bezweckt dieser, noch vor der allgemeinen Revision des Brandkassengesetzes diejenigen Bestimmungen des Gesetzes zu ändern, welche nach der Wirksamkeit desselben seit dem 1. Januar 1916 auf das ganze Herzogtum sich als besonders abänderungsbedürftig herausgestellt haben. Besonders in den Ämtern Feuer und Rüstingen ist der zwangsweise Beitritt durch die bedeutend höheren Versicherungsbeiträge als große Härte empfunden.

Die Abänderungsanträge haben zum Ziel eine Besserstellung des städtischen Grundbesitzes, die Einführung von beweglichen Zuschlägen zu den Prämien und Entschädigungen und die Versicherung auch der Ofen, Herde und Badewannen.

Eine Prämienermäßigung für die Städte ist im Hinblick auf die mit erheblichen Kosten geschaffenen guten Wasserleitungen und neueren Feuerlöscheinrichtungen gefordert.

Aus Anlaß der herrschenden Teuerung, welche in den Städten bis zu 45% beträgt, ist weiter gefordert, daß in der Entschädigungsbemessung darauf Rücksicht genommen werden soll, um im Schadensfalle die betroffenen Versicherten vor argem Verlust zu schützen.

Nach dem Jahresbericht der Brandkasse von 1915 ergibt sich, daß die weichgedeckten ländlichen Gebäude in falschen Klassen untergebracht sind. Eine Berichtigung dem Risiko entsprechend würde eine gänzliche Verschiebung der Unterbringung notwendig machen.

An Blitzschäden sind 1905 81 000 *M* entstanden. Es muß deshalb mit Nachdruck angestrebt werden, diejenigen Orte, in denen die hauptsächlichsten Schäden auftreten, mit ausreichendem Blitzschutz zu versehen. Das wird nur geschehen können, wenn eine Prämienhöhung in gewissen Fällen eintritt. Die Brandkasse gibt Bedürftigen erhebliche Zuschüsse, auch ist sie in der Lage, zu mäßigem Zinssatze Vorschüsse zu gewähren. Es wird daher selbst Minderbemittelten möglich sein, gute Blitzableiter anzulegen. In den Orten, in denen es an ordentlichen Feuerlöscheinrichtungen mangelt, sei es gerechtfertigt, daß die Prämie entsprechend erhöht wird.

Bei den Beratungen im Ausschusse war ein Regierungsvertreter zugegen. Dieser führte zu den Anträgen aus, daß die Regierung der Brandkasse und den sich aus den neuen Bestimmungen ergebenden Wirkungen ein besonderes Interesse entgegen bringe. Es läge in der bestimmten Absicht der Regierung, dem Landtage in seinen nächsten Tagungen, spätestens 1918, einen Gesetzentwurf vorzulegen und eine allgemeine Revision des jetzigen Gesetzes vorzunehmen. Dieser Entwurf sei bereits vorgearbeitet. Die in den Anträgen enthaltenen Vorschläge sollten eingehend geprüft und nach Maßgabe der ge-

sammelten Erfahrungen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Es seien tatsächlich Lücken im Gesetz vorhanden. Andererseits sei nicht zu verkennen und werde von der Regierung durchaus anerkannt, daß die Städte und Orte mit städtischem Charakter übermäßig zu den Gebühren herangezogen seien. Dies bedeute eine Benachteiligung letzterer gegenüber dem übrigen Lande und müsse ein Ausgleich auf der Grundlage einer Änderung und Neutralisierung der Gefahrenklassen herbeigeführt werden.

Mit dem bestehenden Gesetz sei gegenüber dem früheren Zustand durch die Einrichtung von Gefahrenklassen ein erster Schritt auf diesem Wege bereits getan. Jedoch verbieten es die Verhältnisse, schon in diesem Jahre eine allgemeine Revision der Gefahrenklassen vorzunehmen, da der gesetzlich festgesetzte Reservefonds noch nicht voll vorhanden und voraussichtlich erst im Jahre 1917 bis zur vollen Höhe aufgefüllt sei. Die Beiträge für gefährliche Risiken könnten aber nach Lage der Klassenverhältnisse schon unter dem jetzigen Gesetz abgebaut werden.

Voraussichtlich würde der Beitrag, der jetzt 1,40 *M* beträgt, im Jahre 1917 auf 1,20 *M* und in jedem weiteren Jahre um 20 Pf. bis herunter auf 80 Pf. ermäßigt werden können. Auch sei beabsichtigt von der Brandkassenverwaltung, im nächsten Jahre eine neue Klassifikation vorzunehmen.

Durchaus notwendig sei es aber für die Verwaltung, wenigstens ein Jahr die Wirkungen des bestehenden Gesetzes in den Ämtern Feuer und Rüstingen einerseits und die Einbeziehung der genannten Ämter in die staatliche Versicherung andererseits beobachten zu können. Dies bilde ebenfalls einen Grund für die Regierung, sich einer Revision schon in diesem Jahre ablehnend zu verhalten.

Bezüglich des Antrages auf Berücksichtigung der gegenwärtigen Kriegsteuerung bei den Entschädigungen im Schadensfalle, sei bereits erwogen, wie dem entgegen gekommen werden könne. Ein angeregter 10%iger Zuschlag zu der Entschädigungssumme sei nicht angängig. Die Voraussetzung sei die gleiche Erhöhung auch der Beiträge. Der gangbarste Weg wäre die gesetzliche Festlegung, daß jeder einzelne berechtigt ist, eine Nachschätzung seines Versicherungsobjekts auf eigene Kosten zu beantragen. Eine allgemeine Nachschätzung unter Berücksichtigung der verteuerten Baumaterialien auf Kosten der Brandkasse könne wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht durchgeführt werden. Es würde dies schätzungsweise einen Kostenaufwand von rund 400 000 *M* verursachen. Auch sei noch aus anderen, psychologischen Gründen davon Abstand zu nehmen, um keinen Anreiz zu Wünschen auf Auszahlung der höheren Versicherungssumme zu geben.

Der Ausschuß hat unter Würdigung der vom Regierungsvertreter abgegebenen bestimmten Erklärungen auf Vorlegung eines in der Richtung der gestellten Anträge sich bewegenden Gesetzentwurfs davon Abstand genommen, im einzelnen zu den Anträgen Stellung zu nehmen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Meyer auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs zwecks Revision des Brandkassengesetzes der Regierung zur Prüfung überweisen und die Eingabe des Stadtmagistrats Küstringen für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Meyer.

## Anlage 138.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, auf eine Verbesserung der Lebensmittelversorgung

der Städte des Fürstentums Birkenfeld, insbesondere der Versorgung mit Milch, Butter und Fleisch, hinzutwirken.

Hug.

Unterstützt durch: Dörr. Meyer. Hartong. Schmidt-Delmenhorst. Tanzen-Stollhamm. Buddenberg. Steenbock. Fid. Dr. Driver. Jordan. Heitmann. Tanzen-Heering. Bull.

#### Begründung.

Die Versorgung der Städte des Fürstentums Birkenfeld, besonders der Städte Idar und Oberstein mit Milch, Butter, Fett und Fleisch ist eine völlig unzureichende, obgleich sie nach

den getroffenen Maßnahmen besser sein müßte. Abhilfe ist dringend notwendig.

## Anlage 139.

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Hug, betreffend die Lebensmittelversorgung der Städte des Fürstentums Birkenfeld.

Der Abgeordnete Hug hat folgenden selbständigen Antrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, auf eine Verbesserung der Lebensmittelversorgung der Städte des Fürstentums Birkenfeld, insbesondere der Versorgung mit Milch, Butter und Fleisch, hinzutwirken.

#### Begründung.

Die Versorgung der Städte des Fürstentums Birkenfeld, besonders der Städte Idar und Oberstein, mit Milch, Butter, Fett und Fleisch ist eine völlig unzureichende, obgleich sie nach den getroffenen Maßnahmen besser sein müßte. Abhilfe ist dringend nötig.

Der Antragsteller hat seinen Antrag im Ausschuß, zu dessen Verhandlungen er zugezogen war, eingehend begründet. Sein Vorbringen ist, aus dem Ausschuß heraus ergänzt, beraten und mit den Regierungsbevollmächtigten erörtert worden. Es ergab sich im wesentlichen folgendes:

Bezüglich der Versorgung mit Milch und Butter:

Zur Deckung des Milchbedarfs der Städte Oberstein und Idar sind den Kuhbesitzern daselbst und in einer Reihe von Landgemeinden Zwangslieferungen auferlegt worden. Befreit ist der Besitzer nur einer Kuh. Von 2 Kühen sollen wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Pfund Butter oder  $7\frac{1}{2}$  Liter Milch abgegeben werden, von

3 und mehr Kühen pro Kuh und Woche 1 Pfund Butter oder 15 Liter Milch. Trotz dieser nach sachverständigem Urteil aus dem Ausschuss äußerst niedrigen Bemessung des Pflichtquantums gehen die Milchlieferungen nur sehr unvollkommen ein, wie die folgende aus dem Ausschuss heraus gegebene Gegenüberstellung des Liefer-Solls und der tatsächlichen Lieferungen aus den die Stadt Jdar versorgenden Gemeinden — in Durchschnittszahlen aus der letzten Zeit — ergibt:

	Liefer-Soll pro Woche.	Tatsächliche Lieferung pro Woche.
Vollmersbach	825 Liter	350 Liter
Veitsrodt	1545 "	750 "
Herborn	800 "	375 "
Mörtschied	845 "	280 "
Kirchweiler	1400 "	650 "
Settenrodt	1270 "	700 "
Mackenrodt	800 "	650 "
Siesbach	1400 "	450 "
Koental	450 "	200 "
Körsweiler	600 "	200 "
Jdar	550 "	800 "
insgesamt	10 485 Liter.	5405 Liter.

So erklärt es sich, daß die Stadt Jdar an Personen über 4 Jahren — Kinder unter 4 Jahren sind etwas besser gehalten — nicht mehr als täglich  $\frac{1}{2}$  bis höchstens  $\frac{1}{4}$  Schoppen Milch (=  $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{8}$  Liter) ausgeben kann und sich genötigt gesehen hat, sich selbst Kühe zu halten, um wenigstens den Bedarf für die kleinen Kinder sicher zu stellen. Hingewiesen wurde noch auf die auffallende Erscheinung, daß die Kuhbesitzer aus der Gemeinde Jdar weit über ihr Pflichtquantum hinaus geliefert haben, ein Beweis für dessen allerdings niedrige Bemessung.

Daß die Dinge in der Stadt Oberstein nicht besser liegen, wies der Antragsteller an Hand von Listen über die dorthin erfolgten Milchlieferungen im einzelnen nach. Unerklärlich sei es, daß die Oberstein nächstliegende Landgemeinde Göttschied bisher überhaupt noch keine Milch geliefert habe. Aus der reichlich Milch produzierenden Gemeinde Kirnsulzbach, die sehr mangelhaft liefere, solle nach wie vor Milch nach der benachbarten preussischen Stadt Kirn gehen, wo ein höherer Milchpreis bestehe.

Die **Butterversorgung** veranschaulicht folgende dem Ausschuss vorgelegte Zusammenstellung für die Stadt Jdar:

	Liefer-Soll pro Woche.	Tatsächliche Lieferung pro Woche.
Gerach	ca. 62 Pfund	ca. 45 Pfund
Schwollen	" 105 "	" 30 "
Wilzenberg	" 77 "	" 35 "
Hußweiler	" 47 "	" 30 "
Winnenberg	" 39 "	" 10 "
Nieder-		
Brombach	" 119 "	" 35 "
Burbach	" 63 "	" 22 "
Böschweiler	" 60 "	" 20 "
Mörtschied	" 92 "	" 48 "
Wickenrodt	" 81 "	" 25 "
insgesamt	ca. 745 Pfund.	ca. 300 Pfund.

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

Dementsprechend konnte die Stadt Jdar in den letzten Wochen nur 30, 40 und 50 Gramm Butter pro Kopf und Woche zur Verteilung bringen. Oberstein bietet nach den Darlegungen des Antragstellers dasselbe Bild.

Diese überaus mangelhafte Versorgung mit Milch und Butter, zu der die Knappheit an Fleisch und anderen Lebensmitteln hinzukommt, treibt die bemittelten Städter auf das Land hinaus, wo sie für die der Allgemeinheit vorenthaltenen Lebensmittel jeden Preis zahlen und so wiederum in unverantwortlicher Weise die allgemeine Knappheit in den Städten verschärfen.

Aus dem Ausschuss wurde bedauert, daß der nach einer Erklärung des Regierungsbevollmächtigten ursprünglich in der Butter- und Fett-Versorgung ins Auge gefaßte Anschluß des Fürstentums an das Herzogtum nicht erfolgt sei. Wie die Dinge nun aber einmal liegen, verkennt der Ausschuss nicht die Schwierigkeiten, die sich für die Versorgung der Städte mit Milch und Butter daraus ergeben, daß die Produktion der Butter im Fürstentum Birkenfeld in der Regel im Betrieb des einzelnen kleinen Landwirts und nur vereinzelt in Molkereien erfolgt, von denen aus eine bessere Übersicht und Kontrolle möglich ist. Dennoch und in Anerkennung dessen, was bisher zur Hebung der Mißstände geschehen ist, hat er die Überzeugung gewonnen, daß noch manches zu tun übrig ist. Sache der Bevölkerung ist es, sich nicht in nutzlosen Klagen zu ergehen, sondern die Behörden nötigenfalls im Wege begründeter Beschwerde auf die vorhandenen Mängel aufmerksam zu machen. Eine Besserung der Verhältnisse erhofft der Ausschuss von der nach der Erklärung des Regierungsbevollmächtigten schon in der Ausführung begriffenen Verbesserung der Organisation zur Aufbringung der Milch und Butter. Er verspricht sich mit der Staatsregierung Gutes von einer eindringlichen systematischen Aufklärung der Produzenten und einem Appell an das Pflichtgefühl der hamsternden Konsumenten. Letzten Endes darf aber auch nicht vor dem energischen Gebrauch der gesetzlichen Zwangsmittel zurückgeschreckt werden.

Bezüglich der Fleischversorgung:

Der Regierungsbevollmächtigte gab folgende Erklärungen ab:

„Die Schlachtviehumlage erfolgt nach dem Reichsschlüssel:  
3,97% der Kinder über 3 Monate alt,  
5,13% der Kühe über 2 Jahre alt für Kälber,  
14,73% der Schweine über  $\frac{1}{2}$  Jahre alt,  
6,03% der Schafe.

— Zählung vom 1. September 1916. —

Das Fürstentum Birkenfeld hat demnach aufzubringen:

731 Kinder,  
560 Kälber,  
547 Schweine,  
83 Schafe.

Die Versorgung der einheimischen Bevölkerung (Zivil, immobile Truppen, Gefangenenlager, Lazarette) erfordert:

196 Kinder à 200 Kilo gerechnet,  
300 Kälber à 40 " "  
400 Schweine à 80 " "  
49 Schafe à 15 " "

## Anlage 139 und 140.

Davon für die Zivilbevölkerung:

189 Rinder,  
300 Kälber,  
394 Schweine,  
39 Schafe.

Bei der Bevölkerungszahl vom 1. September 1916 (Großherzogtum rd. 490 000, Birkenfeld rd. 47 000) würden auf das Fürstentum rd. 9,5% der dem Großherzogtum zugewiesenen Schlachtungen entfallen sein. Zugewiesen sind ihm 11%, mithin mehr 1,5%.

Die dem Großherzogtum zugewiesenen Schlachtungen betragen für die Versorgungsperiode 15. Oktober 1916 bis 15. Januar 1917:

1718 Rinder,  
2724 Kälber,  
3580 Schweine,  
354 Schafe.

Die Berücksichtigung Birkenfelds war um deswillen erforderlich, weil im Großherzogtum die rein ländliche Bevölkerung etwa 40% der Gesamtbevölkerung ausmacht, im Fürstentum dagegen nur 33% und dementsprechend auch die Zahl der Selbstversorger sich im Verhältnis der Gesamtbevölkerung verringert.

Das Herzogtum Oldenburg hat für Birkenfeld die Lieferung für Heer und Marine an Rindern, Schafen und Schweinen aufgebracht, und zwar bezüglich Rinder und Schafe im voraus bereits bis zum 15. Juli 1917, so daß Birkenfeld von auswärtigen Lieferungen, abgesehen von Kälberlieferungen (in dieser Periode 260 Stück an die Rheinprovinz), befreit wurde.

Den darnach sich ergebenden Überschuß von 527 Rindern, 146 Schweinen in dieser Versorgungsperiode muß Birkenfeld zum Ausgleich an das Herzogtum liefern. Auf die Lieferung von 146 Schweinen ist vor einigen Tagen diesseits verzichtet, um die Fleischversorgung Birkenfelds aufzubessern. Zu diesem Zweck sind dem Fürstentum 49 Rinder (1 Rind = 3 Schweine) überwiesen worden, welche auf die Reserve im Herzogtum verrechnet werden:  $49 \cdot 3 = 147$  Schweine. Es ließ sich dies ermöglichen, weil das Herzogtum nach Abwicklung seiner Lieferungsverpflichtungen bis Ende November 1916 wider Erwarten noch schlachtreifes Vieh besaß, welches im freien Handel angeboten wurde und aus welchem das Herzogtum einen Teil seines Bedarfs in den letzten 14 Tagen gedeckt hat. Es konnte daher auf einen Teil der Birkenfelder Lieferungen verzichtet werden. Es lag im Interesse des Fürstentums, daß ihm die Rinderlieferung nicht in Rindvieh, sondern in Schweinen aufgegeben wurde, da es die genannten 146 Schweine jetzt selbst verbrauchen kann.

Aus dem Ausschuß wurde die wohlwollende Berücksichtigung des Fürstentums Birkenfeld anerkannt. Die dort in den Städten herrschende Fleischknappheit scheinete teilweise auch darauf zurückzuführen sein, daß zu leichtes Vieh geschlachtet werde. Es möge dahin gewirkt werden, daß das künftig nach Möglichkeit vermieden und Qualitätsvieh herangezogen werde.

Nach alledem stellt der Ausschuß einstimmig den

Antrag:

Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Hug.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Dörr.

## Anlage 140.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Dem Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betreffend Förderung der Pferdezucht, vom 18. Januar 1902 im Art. 4 § 10 einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Die Pferdezuchtkommission ist befugt, die Benutzung dem Zuchtziel nicht entsprechender fremder Gengste, die in oder außerhalb des Fürstentums aufgestellt sind, dann zu gestatten, wenn von den Stuten, ihrer ganzen Art nach, nur durch Benutzung solcher Gengste brauchbare Fohlen zu erwarten sind.“

von Bebeßow.

Unterstützt durch: Hollmann. Mohr. Griep. Feldhus. Fick.

### Begründung.

Der Krieg hat die Zahl der Pferde stark vermindert. Von den Kriegsschauplätzen kommen unter anderen viele Stuten kleiner Rassen ins Land, die namentlich von kleinen Geschäfts-

leuten, Gärtnern usw. gern erworben werden. Diese Leute wollen von diesen Stuten Fohlen haben. Das ist ihnen jetzt nicht möglich, ohne daß sie sich der Bestrafung aussetzen. Hierzu